

**Satzung ASK! - Außerstationäre Krisenbegleitung, in der geänderten Fassung vom 2.8.2019
Änderungen und Ergänzungen in § 3, 8, 12, 13**

Präambel

„Die Würde des Menschen ist unantastbar“. (GG, Art.1)

In einer psychischen Krise liegt nichts Endgültiges, denn das Leben unterliegt dem Gesetz des ständigen Wandels. Es gibt keine Stagnation und aus dem Erleben einer psychischen Krise kann es zu gewinnbringenden, entwicklungsfördernden Schritten und Veränderungen im Leben des Betroffenen kommen. Erkrankungen, existenzielle und spirituelle Krisen gehören potentiell zum menschlichen Leben. Allerdings kann die Art und Weise des Umgangs und der Verarbeitung entscheidend dazu beitragen, ob diese grundmenschlichen Phänomene zu entwicklungsfördernden Wendepunkten in unserer Haltung dem eigenen Leben gegenüber werden können.

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „ASK! - Außerstationäre Krisenbegleitung“. Nach der Eintragung ins Vereinsregister erhält der Name den Zusatz e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Freiburg/Breisgau
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere die Unterstützung psychisch kranker Menschen und Menschen in psychischen Krisen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Verbesserung der Strukturen durch Aufbau von Hilfsangeboten insbesondere eines Krisendienstes.
2. Information der Öffentlichkeit.
3. Öffentliche Einflussnahme mit dem Ziel, einen gewaltfreien Umgang mit Menschen in psychischen Krisen zu erreichen.
4. Fortbildungen mit dem Ziel, Menschen zu befähigen, andere Menschen durch Krisen zu begleiten.
5. Unterstützung vorhandener und sich bildender Netzwerke Betroffener, Angehöriger und Profis.

§3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus

Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Über die Vergütung der ehrenamtlichen Vereinstätigkeit der Mitglieder entscheidet der Vorstand.
5. Kosten/Auslagen die Mitglieder für den Verein in Absprache mit dem Vorstand erbringen bzw. erbracht haben müssen spätestens 2 Monate nach Schluss des Geschäftsjahres per Beleg nachgewiesen werden und werden erstattet.
6. Über notwendige Fortbildung und Teilnahme von Mitgliedern an Kongressen sowie die damit zusammenhängende Kostenübernahme entscheidet der Vorstand.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, den in §2 genannten Zweck zu unterstützen.
2. Über den Annahmeantrag, der schriftlich an den Vorstand erfolgen muß, entscheidet der Vorstand.
3. Jedes Mitglied hat eine Stimme
4. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Anzeige oder per Email an den Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Schluss des Geschäftsjahrs. Die Mitgliedschaft endet auch bei Tod oder bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
5. Der Ausschluss aus dem Verein ist aus wichtigem Grund möglich, z.B. wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins zuwider handelt oder durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins erheblich schädigt oder dies in der Vergangenheit getan hat. Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des Mitglieds durch Beschluss des Vorstands, der ihm unter Angaben der Gründe durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen ist. Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung kann das Mitglied gegen den Ausschluss Beschwerde einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Das Mitglied muss vor der Beschlussfassung gehört werden. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung eines ordentlichen Gerichts vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§5 Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitglieder sind zur Zahlung eines jährlichen Beitrags verpflichtet, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
Der Vorstand ist berechtigt, die Beiträge zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen.

§6 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme des Berichts des Vorstands, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung der Beiträge und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen, sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
3. Im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahrs findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, die über den Jahresabschluss des vergangenen Geschäftsjahrs beschließt. Weitere ordentliche Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt.
4. Der Vorstand ist zur Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangen.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch schriftliche Einladung (Post oder Email) unter Bekanntgabe der Tagesordnung sowie notwendiger Versammlungsunterlagen einberufen. Die Einladung ist mindestens 20 Tage vorher zu verschicken.
6. Anträge, die auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gesetzt werden sollen sind mindestens 8 Tage zuvor dem Vorstand schriftlich zu übergeben. Beschlussanträge müssen mindestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.
7. Die Mitgliederversammlung wählt einen Versammlungsleiter.
8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
9. Über die Beschlüsse im Wortlaut, die Abstimmungsergebnisse und die wesentlichen Inhalte ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Protokolle liegen zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle aus.
10. Mit einfacher Stimmenmehrheit wird der Vorstand gewählt und entlastet.
11. Mit einfacher Stimmenmehrheit werden die Kassenprüfer gewählt und entlastet.

§8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Personen.
2. Es wird angestrebt, dass im Vorstand 4 Personen sind, die die quadralogische Grundidee des Vereins, das heißt das gleichberechtigte Miteinander von Betroffenen, Angehörigen, Fachkräften und Ehrenamtlichen auch nach außen repräsentieren.
3. Er wird jeweils für 2 Jahre gewählt und kann sich zur Wiederwahl stellen.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je 2 Vorstandsmitgliedern nach außen Vertreten.
5. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um: Er soll koordinieren, anregen, erinnern und beraten und sich Unterstützung holen können, so daß die Qualität der Arbeit und die Aufgabenerfüllung gewährleistet sind.
6. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Arbeitskreise einrichten oder Einzelpersonen beauftragen sowie einen Beirat berufen, der geeignet ist, die Satzungszwecke nach außen und innen voranzutreiben.
7. Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
8. Sind mehr als 2 Vorstandsmitglieder gewählt und fällt einer von diesen in der Wahrnehmung seiner Vorstandsaufgaben für absehbar längere Zeit aus, so kann der Vorstand durch

Mehrheitsbeschluss ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen.

9. Über pauschale Vergütungen an Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.

§9

Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Ist die Mitgliederversammlung, die zu einer Satzungsänderung einberufen wurde nicht beschlussfähig, so ist sie mit einer Frist von 4 Wochen erneut einzuberufen, die dann unbedingt beschlussfähig ist.

§10

Protokollierung von Beschlüssen

1. Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sowie einberufenen Arbeitskreisen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen, vom jeweiligen Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterschreiben und allen Mitgliedern zugänglich zu halten.

§11

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für einen Auflösungsbeschluss ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der gemeinnützigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Freiburger Hilfsgemeinschaft e.V.. Diese hat es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke einzusetzen.

§12

Datenschutz

1. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Anschrift, E-Mailadresse. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
2. Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

§13

Inkrafttretung

1. Diese Satzung haben die Gründungsmitglieder am 3.7.2015 beschlossen.
2. Die Änderung in §3, 8, 12 und 13 erfolgte nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 2.9.2019